

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF
Band: 21 (1979)
Heft: 1: Recht und Macht

Artikel: Unser Beitrag zum Jahr des Kindes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV-spezialisten gesucht?

▲ **Rechtshilfe ASPr/SVG für probleme der sozialversicherungen.**

Die adressen der leute, die ihre erfahrungen andern weitergeben können, stehen im faire face nr. 5/78 oder sind über das sekretariat in Lausanne in erfahrung zu bringen.

▲ Äusserst spezialisiert ist der **rechtsdienst für behinderte**, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich. Hier sind juristen am werk! Unentgeltliche beratung in krankheits- und invaliditätsbedingten rechtsfragen, invalidenversicherung, unfallversicherung, krankenversicherung, arbeitsrecht. Er wird von der SAEB unterhalten.

▲ Die **orientierungsschrift "Invalidität und Versicherungsschutz"**, herausgegeben von der schweizerischen arbeitsgemeinschaft für eingliederung behinderter, SAEB, Zürich. Inhalt: private kranken-, unfall-, lebens- und invaliditätsversicherungen, pensionskassen, militär- und arbeitslosenversicherung, pensionskassen, arbeitsvertragsrecht, SUVA, AHV und IV.

Barbara Zoller

LEHRUNG SAG'S, DASS MAN ES HÖRT, RECHT BEKOMMT NUR, WER SICH WEHRT.

**UNSER BEITRAG ZUM JAHR
DES KINDES**

1858

legte der erziehungsrat des kantons Zürich einen schulgesetzentwurf vor, der die beschäftigung schulpflichtiger kinder in fabriken untersagte und die arbeitsdauer für kinder unter 16 jahren auf 12 stunden pro tag (!) beschränkte.

Die schulpflege der industriegemeinde Töss nahm dazu stellung: "Hier geht man in der that zu weit. Schon

seit vielen jahren haben unsere kinder in den hiesigen fabriken täglich 14 stunden gearbeitet und sind dennoch nicht bloss gesund geblieben, sondern gross und stark geworden. . ."

(aus: **DEINE GEWERKSCHAFT DAS SIND WIR ALLE**, herausgegeben von der Gewerkschaft textil, chemie, papier Zürich 1978)

120 jahre später:

"Vor 5 uhr im sommer, vor 6 uhr im winter und nach 20 uhr darfst du nicht arbeiten, ausser du erlernst einen beruf, der dies erfordert (z.b. koch, kellner usw.). Die höchstzulässige arbeitszeit beträgt 9 stunden pro tag. Die berufliche schulausbildung während der arbeitszeit muss dir als arbeit angerechnet werden. Für diese stunden darf dir nichts vom lohn abgezogen werden. . ."

(aus: **LEHRLINGE DEINE RECHTE – KENNST DU SIE?** herausgegeben von der jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, 1976)

